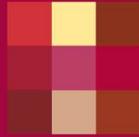


Freiwillige
Feuerwehr
Harsewinkel



VEREINSSATZUNG

Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr
Löschzug Marienfeld

Feuerwehr Harsewinkel
Löschzug Marienfeld

Bielefelder Straße 39
33428 Marienfeld



§1 NAME, SITZ UND RECHTSFORM DES VEREINS

(1) Der Verein trägt den Namen

„Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Marienfeld“

(2) Nach Eintragung lautet der Name „Förderverein der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Marienfeld e.V.“

(3) Der Verein hat seinen Sitz in 33428 Harsewinkel.

(4) Der Verein soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Gütersloh eingetragen werden.

§ 2 GEMEINNÜTZIGKEIT

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Dritten Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§52 AO) in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(3) Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

(4) Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Der Verein ist politisch und religiös neutral.

§ 3 ZWECK DES VEREINS

Der Verein hat die Aufgabe, das Feuerwehrwesen nach dem Landesgesetz NRW über den Brandschutz, die Allgemeine Hilfe und den Katastrophenschutz – in seiner jeweils gültigen Fassung – sowie das Rettungswesen und den Umweltschutz zu fördern.

Diese Satzungszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:

(1) ideelle und materielle Unterstützung der Feuerwehr Löschzug Marienfeld;

(2) die soziale Fürsorge der Feuerwehrmitglieder und deren Angehörige;

(3) die Förderung und die Unterstützung der Kinderfeuerwehr und Jugendfeuerwehr;

(4) Förderung von Alters- und Ehrenabteilungen;

(5) Förderung des gegenseitigen Zusammenwirkens mit überörtlichen Feuerwehren und Feuerwehrfördervereinen;

(6) die Beratung und Förderung der Aufgabenträger in Fragen des Brandschutzes, der Allgemeinen Hilfe, des Katastrophenschutzes, des Rettungswesens und des Umweltschutzes;

(7) Zusammenarbeit mit privaten, öffentlichen, politischen und konfessionellen Organisationen zur Förderung des Gemeinschaftslebens und indirekte Erhöhung der Sicherheit in der Gemeinde;

(8) Öffentlichkeitsarbeit.

§ 4 ERWERB DER MITGLIEDSCHAFT IM VEREIN

- (1) Aktives Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden, die bereit ist, sich aktiv in der Einsatz.- oder Unterstützungsabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Löschzug Marienfeld zu betätigen.
- (2) Mitglieder der Alters-, und Ehrenabteilung können solche Personen werden, die Feuerwehrangehörige gewesen sind und die Altersgrenze erreicht haben, oder vorher auf eigenen Wunsch aus dem aktiven Dienst ausgeschieden sind.
- (3) Zu Ehrenmitgliedern können natürliche Personen gewählt werden, die sich besondere Verdienste um das Feuerwehrwesen erworben haben. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung ernannt. Gleiches gilt für juristische Personen.

§ 5 BEENDIGUNG DER MITGLIEDSCHAFT

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Ende des Geschäftsjahres mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt werden. Die Mitgliedschaft endet ebenfalls durch den Tod.
- (2) Die Mitgliedschaft endet ferner durch Ausschluss aus dem Verein. Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerlichen Ehrenrechte verliert.
- (3) Über den Ausschluss eines Mitgliedes entscheidet der Vorstand. Gegen diese Entscheidung ist eine Beschwerde des ausgeschlossenen Mitglieds binnen 2 Wochen ab Bekanntgabe der Entscheidung an den Vorstand statthaft. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung. Bis zu deren Entscheidung ruht die Mitgliedschaft.

§ 6 RECHTE UND PFLICHTEN DER MITGLIEDER

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Rat und Unterstützung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an den Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen dieser Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sollen den Verein mit Rat und Tat unterstützen.

§ 7 MITTEL

Die Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks werden insbesondere aufgebracht durch:

- (1) jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe von der Mitgliederversammlung festzusetzen ist;
- (2) durch freiwillige Leistungen, insbesondere durch Geld- und Sachspenden;
- (3) durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln;
- (4) durch einnahmefördernde Veranstaltungen und sonstige Betätigungen;
- (5) Ehrenmitglieder und Mitglieder der Alters-, und Ehrenabteilung können von der Zahlung der Mitgliedsbeiträge befreit werden.

§ 8 ORGANE DES VEREINS

Die Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung und
- (2) der Vorstand.

§ 9 MITGLIEDERVERSAMMLUNG

(1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.

(2) Die Mitgliederversammlung ist vom Vereinsvorsitzenden mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung

in Textform per Email oder per Brief

unter Einhaltung einer Einladungsfrist von zwei Wochen einzuberufen.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden geleitet.

Sind Vorsitzender oder Stellvertreter verhindert oder nicht mehr aktiv, so wählt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter. Dies gilt entsprechend auch für den Vorstand.

(3) Ergänzungen und Anträge zur Tagesordnung müssen spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorsitzenden schriftlich beantragt werden.

(4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder ist innerhalb von vier Wochen eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. In dem Antrag müssen die zu behandelnden Tagesordnungspunkte bezeichnet sein.

(5) Die Mitgliederversammlung findet in Form einer Präsenzveranstaltung statt. Sie kann aus zwingendem Grund gemäß den gesetzlichen Vorgaben und Richtlinien abweichend in digitaler Form stattfinden.

§ 10 AUFGABEN DER MITGLIEDERVERSAMMLUNG

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind:

- (1) Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge;
- (2) Wahl des Vorstandes für die Dauer von 3 Jahren;
- (3) Wahl der Kassenprüfer für die Dauer von 1 Jahren;
- (4) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und des Erhebungsverfahrens;
- (5) Entlastung des Vorstandes und des Kassenverwalters;
- (6) Beschlussfassung über Satzungsänderungen;
- (7) Beschlussfassung über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft;
- (8) Entscheidung über die Beschwerden von Mitgliedern gegen den Ausschluss aus dem Verein;
- (9) Erlass einer Geschäftsordnung;
- (10) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§ 11 VERFAHRENSORDNUNG FÜR DIE MITGLIEDERVERSAMMLUNG

- (1) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß eingeladen ist. Dies ist zu Beginn der Versammlung festzustellen. Stimmberechtigt sind nur ordentliche Mitglieder.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, vertretungsweise von seinem Stellvertreter, geleitet. Im Verhinderungsfall ist ein Versammlungsleiter zu wählen. Dies gilt entsprechend auch für die Vorstandssitzungen.
- (3) Beschlüsse bedürfen der Mehrheit der anwesenden ordentlichen Mitglieder. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag abgelehnt. Es wird offen abgestimmt, soweit nicht die Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder im Einzelfall etwas anderes beschließt.
- (4) Satzungsänderungen können nur mit Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Bei der Wahl der Vorstandsmitglieder ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der Stimmen erhält. Erhält niemand diese Mehrheit, so ist die Wahl zwischen den Kandidaten mit der höchsten Stimmenzahl zu wiederholen. Bei Stimmgleichheit ist durch den Vorsitzenden zu lösen.
- (6) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen zählen bei der Feststellung der Stimmenmehrheit nicht mit.
- (7) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben ist.

§ 12 VEREINSVORSTAND

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
- a) dem Vorsitzenden
 - b) dem/den stellvertretenden Vorsitzenden
 - c) dem Kassenverwalter
 - d) dem Schriftführer

In den Vorstand können mit deren Einverständnis als Beisitzer berufen werden:

- a) einem Vertreter der Löschzugführung
- b) einem Vertreter des Festausschusses

- (2) Gesetzlicher Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende. Jeder ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis gilt, dass der stellvertretende Vorsitzende nur im Verhinderungsfall des Vorsitzenden zur Vertretung befugt ist.
- (3) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung ehrenamtlich. Er hat die erforderlichen Beschlüsse herbeizuführen und die Mitglieder angemessen über die Vereinsangelegenheiten zu unterrichten.
- (4) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Nachwahlen eines ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds erfolgen nur für die Restlaufzeit der Wahlperiode.
- (5) Der Vorsitzende beruft die Vorstandssitzungen ein und leitet diese. Über die in der Vorstandssitzung gefassten Beschlüsse und im Wesentlichen erörterten Angelegenheiten ist eine Niederschrift zu fertigen und vom Schriftführer und Vorsitzenden zu unterzeichnen.
- (6) Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit.

(7) Der Vorstand bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, kann der Vorstand eine Ersatzperson bis zur nächsten Mitgliederversammlung berufen.

§ 13 RECHNUNGSWESEN

(1) Geschäftsjahr und Haushaltsjahr sind das Kalenderjahr.

(2) Der Kassenverwalter darf Auszahlungen bis zu einem Betrag von 500 EUR ohne eine Auszahlungsanordnung des Vorsitzenden oder seines Stellvertreters leisten. Darüber hinaus darf er Auszahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter, schriftlich eine Auszahlungsanordnung erteilt hat und wenn nach dem von der Mitgliederversammlung beschlossenen Haushaltsansatz Mittel für die Ausgabenzwecke vorgesehen sind.

(3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist ordnungsgemäß Buch zu führen, so dass der Verein seinen steuerlichen Erklärungspflichten nachkommen kann.

(4) Am Ende des Geschäftsjahres legt der Kassenverwalter die Rechnungsführung den Kassenprüfern vor und gibt bei Bedarf Auskunft über die Geschäftsvorfälle.

(5) Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Einnahmen und Ausgaben, auch unter Beiziehung der Beschlüsse, und erstatten der Mitgliederversammlung über die Prüfung einen Bericht.

§ 14 DATENSCHUTZ / PERSÖNLICHKEITSRECHTE

(1) Der Verein verarbeitet zur Erfüllung der in der Satzung definierten Aufgaben und des Zwecks des Vereins personenbezogene Daten und Daten über persönliche und sachbezogene Verhältnisse seiner Mitglieder. Diese Daten werden darüber hinaus gespeichert, übermittelt und verändert.

(2) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der

-Speicherung - Bearbeitung - Verarbeitung und -Übermittlung
ihrer personenbezogenen Daten im Rahmen der Erfüllung der Aufgaben und Zweck des Vereins zu. Eine anderweitige Datenverarbeitung (z.B. ein Datenverkauf) ist nicht statthaft.

(3) Jedes Mitglied hat das Recht auf

- Auskunft über seine gespeicherten Daten
- Berichtigung seiner gespeicherten Daten im Falle der Unrichtigkeit
- Verarbeitung
- Übermittlung
- Löschung

(4) Nach Eingang der Austrittserklärung, werden die personenbezogenen Daten entsprechend nach 4 Wochen gelöscht.

§ 15 AUFLÖSUNG

(1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der ordentlichen Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschließen.

(2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung, ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder, mit einer Stimmenmehrheit von drei Viertel der vertretenen Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.

(3) Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Harsewinkel die es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke des Feuerwehrwesens des Löschzugs Marienfeld zu verwenden hat.

§ 16 GENDER- KLAUSEL

In dieser Satzung wird für alle Amtsinhaber und sonstigen handelnden Personen ausschließlich die männliche Sprachform verwendet. Hierin sollen keine Bevorzugung des Männlichen und keine Diskriminierung des Weiblichen zum Ausdruck kommen. Die gewählte Fassung dient allein der besseren Übersichtlichkeit des Textes und damit einer leichteren Verständlichkeit seines Inhalts. Die die Satzung beschließende Mitgliederversammlung bekennt sich ausdrücklich dazu, dass jedes vorstehend beschriebene Amt auch von einer Frau ausgefüllt und mit ihr besetzt werden kann.

§ 17 HAFTUNGSAUSSCHLUSS

Die Mitglieder des Fördervereins haften nicht persönlich gegenüber den Gläubigern des Fördervereins

§ 18 SCHLUSSBESTIMMUNG

Diese Satzung wurde am 13.03.2023 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt am 01.05.2023 in Kraft.

Marienfeld, den 13.03.2023

Daniel Hecker

1. Vorname / Name

Unterschrift

Kai Wulfert

2. Vorname / Name

Unterschrift

Christian Rabe

3. Vorname / Name

Unterschrift

Dirk Rüschoff

4. Vorname / Name

Unterschrift

Günter Austermann

5. Vorname / Name

Unterschrift

Jörg Thiede

6. Vorname / Name

Unterschrift

Tobias Kochjohann

7. Vorname / Name

Unterschrift